

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 24.11.2010 (**Änderung am 21.3.2012**) aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden	40,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (**zeitliche Inanspruchnahme**). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung / ein pauschales jährliches Sitzungsgeld für die Gemeinderatssitzungen in Höhe von 200,00 €. Fraktionsvorsitzende erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 €. Bei längerer Krankheit bzw. Fehlzeit (ab 3 Monaten) wird die Verwaltung die Pauschale entsprechend der Fehlzeit kürzen.

(2) Für die Teilnahme an den nach Bedarf stattfindenden Ausschusssitzungen erfolgt zusätzlich zum pauschalen Sitzungsgeld die Abrechnung nach den Sätzen im § 1 Abs. 2.

(3) Das Sitzungsgeld wird im Dezember eines jeden Jahres ausbezahlt.

(4) Der/die ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in, welche/r in Vertretung **der/des** verhinderten hauptamtlichen Bürgermeisters/in tätig wird, erhält bei Tätigwerden einen Aufwandsersatz von monatlich 510,- Euro. Bei angefangenen Monaten der Vertretung beträgt der Aufwandsersatz pro Tag 1/30 des monatlichen Aufwandsersatzes.

**Bei einer länger andauernden Vertretungszeit erhält der/die ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs 4 Satz 1 ab Beginn der 5. Vertretungswoche eine Entschädigung nach § 1.**

### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 (**Änderung: 1.1.2012**) in Kraft.

Freudental, den 24.11.2010 (**Änderung: 21.3.2012**)

gez.

Bachmann  
(Bürgermeisterin)

(**Änderung: Greß**)  
(**Änderung: Stellv. Bürgermeister**)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.